

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 239.417 vom 17. Oktober 2017

A. 223.329/Vbis-205

In der Rechtssache: **LANGOHR** Josef,
Wahlmizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis,

gegen:

die Gemeinde Kelmis,
Wahlmizil bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 21. September 2017 eingereichten Antragschrift beantragt der Kläger die Aussetzung in äußerster Dringlichkeit der Ausführung der „zeitweiligen Polizeiverordnung des Gemeindegremiums betreffend die Schaffung eines freien Durchgangrechtes auf dem Bürgersteig der Straße Krickelstein in Kelmis“ vom 7. September 2017, welche ihm durch ein Schreiben vom 14. September 2017 übermittelt wurde.

II. Verlauf des Verfahrens

Durch Beschluss vom 26. September 2017 wurde die Sache auf die Sitzung vom 5. Oktober 2017 anberaumt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Herr Cédric ROBINET, Rechtsanwalt, der *loco* Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt, für den Kläger erscheint, wurde angehört.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gegenteilige Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

Der Kläger ist Eigentümer einer Immobilie gelegen in Krickelstein 74 in Kelmis. Zu dieser Immobilie gehört auch eine Fläche, welche sich zwischen dem Haus des Klägers und der öffentlichen Straße befindet.

Im Mai 2015 beschließt das Gemeindkollegium im Krickelstein zusätzliche Parkplätze anzubringen und fordert alle Anwohner des Krickelsteins auf zwecks Einzeichnung der Parkplätze die Blumenkübel und sonstigen Gegenstände vor ihren Häusern zu entfernen. Vor dem Haus des Klägers sollte zunächst kein Parkplatz angelegt werden. Der Kläger setzt sich gegen die Anweisung, die Blumenkübel zu entfernen, zur Wehr.

In der öffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 2015 entscheidet der Gemeinderat vor dem Haus des Klägers einen zusätzlichen Parkplatz zu errichten.

Am 5. April 2017 entscheidet der Friedensrichter des Kantons Eupen, dass „auf dem Grundstück des Klägers, dessen Eigentümer er ist, keinerlei Grunddienstbarkeiten, auch öffentlicher Art, entstanden sind, sodass der Kläger frei über diesen Geländestreifen verfügen kann“.

Am 3. August 2017 trifft der Bürgermeister durch Polizeiverordnung eine „[p]rovisorische Regelung auf dem Gehweg gelegen Krickelstein in Kelmis - Höhe Hausnummer 74“, mit der die Anwohner des Hauses Krickelstein 74 ab dem 3. August 2017 um 17 Uhr bis zur Verabschiedung einer Zusatzverordnung der polizeilichen Straßenverkehrsordnung verpflichtet werden, ab dem 7. August 2017 um 14 Uhr den Gehweg auf einer minimalen Breite von 1,50 Meter von jeglichem Gegenstand zu befreien.

Nachdem der Kläger diese Entscheidung mit einem Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit vor dem Staatsrat angefochten hat, zieht der Bürgermeister am 23. August 2017 seinen Beschluss zurück. Am 31. August 2017 entscheidet der Staatsrat in einem Entscheid Nr. 238.985, dass der Aussetzungsantrag gegenstandlos geworden ist.

Am 7. September 2017 verabschiedet das Gemeindegremium eine zeitweilige Polizeiverordnung „betreffend die Schaffung eines freien Durchgangsrechtes auf dem Bürgersteig der Straße Krickelstein in Kelmis“. Die Anwohner der Häuser gelegen Krickelstein 16 bis 74 werden verpflichtet, einen 1,50 Meter breiten Durchgang für Fußgänger frei zu halten gemäß beigefügtem Plan des Technischen Dienstes vom 30. August 2017, und dies spätestens ab dem 25. September 2017 um 8 Uhr. Diese Verordnung wird den Anwohnern des Krickelsteins mittels eines Schreibens, welches das Datum vom 14. September 2017 trägt, zur Kenntnis gebracht. Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

IV. Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Die beklagte Partei war auf der Sitzung vom 5. Oktober 2017 weder anwesend noch vertreten, obwohl sie rechtzeitig vom Staatsrat zu dieser Sitzung vorgeladen worden war. Aus den kurz vor der Sitzung vom Rechtsbeistand der beklagten Partei der Kanzlei gegebenen Erklärungen lässt sich ableiten, dass es von höherer Gewalt keine Rede ist, sondern dass es ein Missverständnis zwischen der beklagten Partei und ihrem Rechtsbeistand gab.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat wird davon ausgegangen, dass die beklagte Partei dem Aussetzungsantrag zustimmt. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsrates, und wie der Kläger auch in der Sitzung darauf hingewiesen wurde, heißt das jedoch nicht, dass die Aussetzung der Ausführung der beanstandeten Entscheidung befohlen werden sollte, wenn ausweislich des Aussetzungsantrags oder nach einer oberflächigen Untersuchung scheint, dass die gesetzlichen Zulässigkeits- oder Grundbedingungen nicht erfüllt sind.

V. Untersuchung des Antrags

Gemäß Artikel 17 §§ 1 und 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann die Aussetzung der Ausführung in äußerster Dringlichkeit nur unter der zweifachen Bedingung angeordnet werden, dass eine mit der Frist für die Behandlung eines ordentlichen Aussetzungsantrags unvereinbare äußerste Dringlichkeit vorliegt, und dass mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des Akts oder der Verordnung rechtfertigen kann.

V.1. Äußerste Dringlichkeit

A. Standpunkt des Klägers

Was die Bedingung der äußersten Dringlichkeit betrifft, behauptet der Kläger Folgendes:

„ Herr LANGOHR ist Eigentümer. Dem Eigentum kommt in der belgischen und europäischen Rechtsordnung ein besonderer Stellenwert zu. Es wird auch grund- und menschenrechtlich geschützt (Art. 16 belg. Verf. und Art. 1 ZP 1 EMRK). Ein Friedensgericht hat erst kürzlich bestätigt, dass Herr LANGOHR Eigentümer ist und frei über den Geländestreifen vor seinem Haus verfügen könne. Es wurde keine Berufung gegen dieses Urteil eingelegt.

Anhand der ‚zeitweiligen Polizeiverordnung‘ versucht nun das Gemeindekollegium, nach dem Fehlschlag des Bürgermeisters, das Versäumnis der Gemeinde wiedergutzumachen.

Die Polizeiverordnung sieht vor, dass ‚vom 25.09.2017 bis zum 30.09.2018 [...] entlang der Häuser gelegen Krickelstein, 16 bis 74 in Kelmis ein 1,50m breiter Durchgang für Fußgänger frei zu halten [ist]‘, dass die Anwohner des Krickelsteins verpflichtet sind, den Auflagen der Verordnung bis spätestens zum 25. September 2017 um 8 Uhr nachzukommen und dass Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung mit Polizeistrafen belegt werden.

Art. 544 ZGB sieht die Freiheit vor das Privateigentum zu nutzen, wie der Eigentümer es möchte. Die vorgenannte Polizeiverordnung schneidet diese Freiheit ein. Die Umsetzung der Verordnung hätte zur Folge, dass Herr LANGOHR tagtäglich fremde Leute über sein Grundstück gehen lassen muss, die darüber hinaus in seine Immobilie gucken können, was den Schutz seines Privatlebens verletzt.

Hierdurch würde das Eigentumsrecht des Herrn LANGOHR ernsthaft gefährdet. Auch würde das Urteil des Friedensgerichts Eupen verletzt.

Die Nichtbeachtung der Polizeiverordnung würde hingegen Polizeistrafen und demnach ggf. strafrechtliche Verurteilungen mit sich bringen.

Eine Entscheidung im Rahmen der Annullierungsprozedur würde daher zu spät getroffen werden.

[...]

Äußerste Dringlichkeit liegt immer dann vor, wenn eine Beeinträchtigung der Interessen des Antragstellers aufgrund der unmittelbaren Ausführung der Entscheidung kurz bevor steht und dieser die notwendige Sorgfalt an den Tag legt, um dieser Beeinträchtigung entgegenzuwirken und den Staatsrat rechtzeitig befasst.

Die Polizeiverordnung gilt ab dem 25. September 2017 um 8 Uhr. Da die Gemeinde Kelmis in dieser Angelegenheit immer sehr schnell ihre Entscheidung umsetzen wollte, steht eine Beeinträchtigung des Eigentums des Herrn LANGOHR unmittelbar bevor.

Sollte die Polizeiverordnung hingegen nicht beachtet werden, drohen Herrn LANGOHR Polizeistrafen und ggf. strafrechtliche Verurteilungen.

Ihr Rat hat bereits geurteilt, dass eine Aussetzung in äußerster Dringlichkeit zulässig ist, wenn eine Maßnahme unter Androhung von Disziplinar- oder Straffolgen durchgesetzt werden soll (vgl. Staatsrat, Entscheid Nr. 204.825 vom 7. Juni 2010).

Der vorliegende Antrag wurde zeitnah nach dem Erhalt der zeitweiligen Polizeiverordnung eingereicht“.

B. Beurteilung

Durch die Anwendung des Aussetzungsverfahrens in äußerster Dringlichkeit wird der übliche Verlauf des Verfahrens vor dem Staatsrat ernsthaft gestört, werden die Untersuchungsmöglichkeiten hinsichtlich der Rechtssache auf das Allernotwendigste beschränkt und wird die Ausübung der Verteidigungsrechte der beklagten Partei wesentlich beeinträchtigt. Dieses Verfahren ist nur sehr ausnahmsweise anzuwenden. Es muss nämlich nur in den Fällen angewandt werden, in denen nachgewiesen wird, dass die abschließende Behandlung der Rechtssache unter Berücksichtigung des ordentlichen Aussetzungsverfahrens zu spät kommen wird.

Der Kläger muss durch präzise und konkrete Angaben nachweisen, dass die Aussetzung der Ausführung, falls sie erst nach Abwicklung des ordentlichen Aussetzungsverfahrens ausgesprochen wäre, endgültig zu spät kommen würde, um den Nachteil zu beheben.

In dem Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit bezieht sich der Kläger im Wesentlichen auf die Verletzung seines Eigentumsrechtes und auf die verwaltungs- oder strafrechtlichen Folgen der Nichteinhaltung der beanstandeten Entscheidung.

Was die verwaltungs- oder strafrechtlichen Folgen der Nichteinhaltung der beanstandeten Entscheidung betrifft, ist festzustellen, dass der Kläger die vermeintliche Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung als Verteidigung vor dem dafür zuständigen Richter stets geltend machen könnte, sollte die Behörde die Einhaltung dieser Entscheidung mit verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen erstreben.

Was die angeführte Verletzung des Eigentumsrechtes des Klägers betrifft, wird nicht konkret nachgewiesen, welche unwiderrufliche nachteilige Auswirkungen diese Verletzung für den Kläger hätte, damit er das Ergebnis eines Nichtigkeitsverfahrens nicht abwarten könnte (*Parl. Dok. Senat 2012-13, Nr. 5-2277/1, 13*).

Der Staatsrat ist nicht befugt, über das Bestehen zivilrechtlicher subjektiver Rechte der Parteien zu entscheiden. Der Umstand, dass wie der Friedensrichter von Eupen es offensichtlich in seiner Entscheid vom 5. April 2017 festgestellt hat, „auf dem Grundstück des Klägers, dessen Eigentümer er ist, keinerlei Grunddienstbarkeiten, auch öffentlicher Art, entstanden sind, sodass der Kläger frei über diesen Geländestreifen verfügen kann“, heißt aber noch nicht, dass

der Staatsrat die Ausführung irgendwelcher behördlicher Entscheidung aussetzen muss, die dazu führt, dass dem Kläger bestimmte Einschränkungen in der Ausübung seines Eigentumsrechtes auferlegt werden, auch wenn diese Entscheidung mit Unrechtmäßigkeiten behaftet wäre. Es könnte erst dann der Fall sein, wenn der Kläger zum Beispiel nachweisen würde, dass die heutige Benutzung des Geländestreifens am Rand seiner Parzelle, den er infolge der beanstandeten Entscheidung freihalten muss, derart ist, dass die Tatsache, dass dieser Geländestreifen nicht weiter benutzt werden könnte, zu unwiderruflichen nachteiligen Auswirkungen führen würde, die durch die günstige Folge einer Nichtigkeitsklage und die eventuelle Gewährung einer Entschädigungsleistung nicht behoben werden könnten. Der Kläger bringt aber keine faktischen Elemente vor, aus denen sowas abgeleitet werden könnte.

Da der Staatsrat selbst nicht über solche faktischen Elemente verfügt, aufgrund deren geprüft werden kann, ob es tatsächlich von der erfordernten Dringlichkeit, geschweige denn von der äußersten Dringlichkeit die Rede ist, ist eine der zwei Bedingungen für die Aussetzung in äußerster Dringlichkeit offensichtlich nicht erfüllt. Daraus folgt, dass der Antrag abzuweisen ist.

VII. Kosten und Verfahrensentschädigung

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, sind zu Lasten des Klägers zu legen.

Dem Antrag des Klägers, ihm eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro zu gewähren, kann nicht stattgegeben werden, da er in diesem Stand des Verfahrens nicht als eine obsiegende Partei im Sinne von Artikel 30/1 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat betrachtet werden kann.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit wird abgewiesen.

Artikel 2.

Gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat wird dieser Entscheid per Fax zugestellt.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer *Vbis* im Eilverfahren am siebzehnten Oktober zweitausendsiebzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.